



## Anlage 1) zur Anmeldung

### Schulvertrag

#### **1. Anmeldung und Aufnahme**

Die Anmeldung erfolgt im Zuge eines Gespräches der Schulleitung mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler / der Schülerin. Mit der Unterschrift des Anmeldevordrucks bejahen die Eltern die pädagogische Konzeption und erkennen den Schulvertrag und die Grundordnung (Anlage 2) an. Aus der Anmeldung resultiert kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Erst mit schriftlicher Bestätigung der Immanuel-Schule kommt dieser Vertrag zustande. Durch die Aufnahme des Schülers / der Schülerin wird ein privatrechtliches Schulverhältnis zwischen dem Trägerverein der Immanuel-Schule und dem Schüler / der Schülerin, vertreten durch den/die Erziehungsberechtigten, geschlossen.

Nach Zugang der schriftlichen Bestätigung wird eine **Anmeldegebühr in Höhe von 50 Euro** fällig, die auf das Konto der Immanuel-Schule mit folgender Bankverbindung einzuzahlen ist:

**Sparkasse Schaumburg, IBAN: DE11 2555 1480 0320 0001 85, BIC: NOLADE21SHG**

Weitere Einzelheiten zur Anmeldung entnehmen Sie bitte unserer Grundordnung (Anlage 2).

#### **2. Schulbesuch**

Durch den Besuch der Immanuel-Schule erfüllen die Schüler und Schülerinnen ihre Schulpflicht. Die Schüler und Schülerinnen sind zu regelmäßigem und pünktlichem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Erziehungsberechtigte und Schüler / Schülerinnen sind für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich.

#### **3. Beendigung / Kündigung des Schulverhältnisses**

##### **3. a Ordentliche Kündigung**

Bei einem Quereinstieg (Aufnahme nicht zu Beginn der Klasse 1 bzw. 5) kann in der Probezeit der Schulvertrag von Seiten der Schule aus besonderem Grund fristlos gekündigt werden. Die Eltern können den Schulvertrag in der Probezeit ohne Angabe von Gründen jederzeit fristlos kündigen. Bei Nichtbestehen der Probezeit endet der Schulvertrag spätestens mit Ablauf der Probezeit.

Im Übrigen kann der Schulvertrag beiderseitig mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Von Seiten der Schule sind dafür besondere Gründe nötig, entweder nach Beschluss der Ordnungskonferenz wie bei den Ordnungsmaßnahmen in der Grundordnung dargestellt oder wenn das Vertrauen zwischen Schule und Elternhaus ein- oder beidseitig empfindlich gestört ist.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann der Schulvertrag beiderseitig zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden.

Von Eltern, deren Kinder für das 1. bzw. 5. Schuljahr aufgenommen wurden und die nach dem 31.05. des Jahres vor Schuleintritt den Schulvertrag wieder kündigen, wird eine Bearbeitungsgebühr von 200 Euro erhoben.

### **3. b Außerordentliche fristlose Kündigung**

Die Schulleitung der jeweiligen Immanuel-Schule kann in Absprache mit dem Vorstand des Trägervereins "Zukunft für Kinder, e. V." von sich aus das Schulverhältnis schriftlich und unter Angabe von Gründen fristlos kündigen:

- bei Abmeldung vom Religionsunterricht
- wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten oder der/die Schüler/in in sonstiger Weise schwerwiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen
- wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten 3 Monate lang kein Schulgeld bezahlen, ohne Absprache oder Angabe von Gründen
- bei einem gravierenden, den Schulfrieden massiv störenden Vorfall, der eine sofortige Reaktion erfordert (s. Grundordnung)
- wenn die Kündigung als Ordnungsmaßnahme gemäß der Grundordnung von der Ordnungskonferenz, dem Schulleitungsteam oder dem Trägerverein beschlossen wurde.

## **4. Aktive Mitarbeit**

Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich jedes Schuljahr für einen ehrenamtlichen Dienst. Dieser Dienst umfasst 24 Stunden für z.B.: Großputz, Sondereinsatz, Bauarbeiten, Veranstaltungen der Schule, Ausschuss- und Verwaltungsarbeit etc.

Eltern/Erziehungsberechtigte, die mehrere Kinder in der Immanuel-Schule oder im Immanuel-Kindergarten haben, erbringen die Arbeitsleistung nur einmal, Alleinerziehende haben nur 12 Stunden zu leisten. Als „Alleinerziehend“ werden Personen bezeichnet, die ihr Kind faktisch allein erziehen und nicht mit ihrem Partner in einem Haushalt zusammenwohnen.

Jede nicht geleistete Stunde (von den 24 bzw. 12 Stunden) wird mit dem zum jeweiligen Schuljahresende gültigen Mindestlohn in Rechnung gestellt.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten führen über die von ihnen geleisteten Tätigkeiten selbst Buch und geben die Aufzeichnungen am Schuljahresende im Sekretariat ab.

## **5. Ordnungsmaßnahmen**

Hinsichtlich der möglichen Ordnungsmaßnahmen wird auf die Grundordnung verwiesen.

## **6. Schulgeld**

a. Das Schulgeld ist im Voraus jeweils am 1. eines jeden Monats in der jeweiligen Höhe gemäß der anliegenden Schulgeldberechnungstabelle fällig, erstmals am 01. August, letztmalig am 01. Juli. Dadurch ist die pauschalisierte Zahlung über 12 Monate gewährleistet.

Die Höhe des zu zahlenden Schulgeldes können die Eltern bei Schuljahresbeginn selbst berechnen oder durch unser Verwaltungsteam bestimmen lassen. Die Eltern verpflichten sich, uns als Nachweis ihres Einkommens Einsichtnahme in die beiden letzten Gehaltsabrechnungen und den letzten Steuerbescheid zu gewähren. Kommen die Eltern dieser Aufforderung nicht nach, wird ab dem auf die Aufforderung folgenden Monat der Höchstbetrag des Schulgeldes (330,00 Euro) fällig.

Bei regelmäßiger Zahlung des Höchstsatzes verzichten wir auf einen Einkommensnachweis.

b. Über die Erhöhung des Schulgeldes entscheidet der Vorstand. Eine solche Anpassung ist jeweils zum 01.08. eines jeden Jahres möglich. Den Erziehungsberechtigten steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht von 4 Wochen nach Zugang des Schreibens zu. Erhält die Immanuel-Schule keine fristgerechte Nachricht (es gilt die Zustellung), bleibt das Vertragsverhältnis bestehen.

c. Beim Vorstand der Immanuel-Schule kann in begründeten Fällen eine Ermäßigung des Schulgeldes beantragt werden. Die Ermäßigung des Schulgeldes ist jährlich in angemessener Frist vor Beginn des Schuljahres erneut zu beantragen.

d. Falls sich die gemeinsamen Einkünfte der Erziehungsberechtigten verändern, verpflichten sie sich, dies unverzüglich der Immanuel-Schule mitzuteilen, damit gegebenenfalls eine Anpassung des Schulgeldes vorgenommen werden kann.

e. Die Immanuel-Schule verpflichtet sich, die Unterlagen nur mit der gebotenen Sorgfalt und unter Einhaltung der Schweigepflicht anzuwenden.

## **7. Versicherungen**

Die Schüler und Schülerinnen sind gesetzlich unfallversichert, auch auf dem Schulweg. Schäden, die durch Schüler / Schülerinnen fahrlässig, grob fahrlässig oder mutwillig verursacht werden, tragen die Erziehungsberechtigten. Der Trägerverein der Schule übernimmt insoweit keine Haftung.

## **8. Schulbücher**

Die Kosten für Schulbücher und Unterrichtshilfsmittel werden von den Eltern getragen.

Die Eltern von **GS-Schülern und GS-Schülerinnen** bezahlen pro Schuljahr im Voraus (zu Beginn des Schuljahres) eine Pauschale von 200,- Euro für Bücher, Unterrichtsmaterial und Kopierkosten. Für Geringverdiener ist eine Reduzierung nach Rücksprache mit der Verwaltung der Immanuel-Bildungseinrichtungen möglich.

Die Eltern von **IGS-Schülern und IGS-Schülerinnen** bezahlen pro Schuljahr im Voraus (zu Beginn des Schuljahres) eine Pauschale von 250,- Euro für Bücher, Unterrichtsmaterial, Kopierkosten und Klassenausflüge. Besuchen mehrere Kinder einer Familie zeitgleich die Immanuel-Gesamtschule, gilt folgende Staffelung: 1. Kind 250,- Euro, 2. Kind 200,- Euro, 3. Kind 150,- Euro, 4. Kind 100,- Euro. Für Geringverdiener ist eine Reduzierung nach Rücksprache mit der Verwaltung der Immanuel-Bildungseinrichtungen möglich.

Das Materialgeld ist **zum Anfang eines jeden Schuljahres fällig**. Es wird anhand des uns erteilten SEPA-Mandates von Ihrem Konto eingezogen. Die Zahlungstermine werden individuell im Verwaltungsgespräch festgelegt.

## **9. Schulbegleitung**

Sollte für Ihr Kind eine Schulbegleitung notwendig sein oder werden, wird diese grundsätzlich von der Elterninitiative „Zukunft für Kinder e.V.“ eingestellt.

## **10. Sonstige Regelungen**

Persönliche und schulische Daten werden, soweit sie für den Schulbetrieb erforderlich sind, gespeichert. Die Immanuel-Schule kann von dem Schüler / der Schülerin jederzeit eine Gesundheitsuntersuchung bei einem von ihr zu benennenden Arzt verlangen.

Nach Infektionserkrankungen darf das Kind erst dann wieder die Schule besuchen, wenn der Arzt bestätigt hat, dass die Krankheit nicht mehr ansteckend ist.

## **11. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestandteile dieses Vertrages unwirksam sein, soll das nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge haben. Die unwirksamen Bestimmungen sollen in erster Linie gem. § 140 BGB in der Weise umgedeutet werden, dass sie als wirksame Bestimmungen erhalten bleiben. Falls das nicht möglich ist, sind die unwirksamen Bestimmungen durch diejenigen wirksam zu ersetzen, die das mit den unwirksamen Bestimmungen angestrebte Ziel mit größtmöglicher Annäherung erreichen.

Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

---

*Zur Kenntnis genommen und als verbindlich anerkannt:*

**Eltern von (Vorname, Name Kind):** \_\_\_\_\_

---

Unterschrift **Erziehungsberechtigter 1**

---

Unterschrift **Erziehungsberechtigter 2**